

S 20 - 30

2) Spatschke
3) Vogt V

B 1612 AX

285

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 13. August

1981

Datum	Inhalt	Seite
6. 8. 1981	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	285
6. 8. 1981	Gesetz über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten	300
6. 8. 1981	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	300
6. 8. 1981	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 (Haushaltsgesetz 1981/1982)	301
6. 8. 1981	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	315
6. 8. 1981	Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes	317
6. 8. 1981	Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz — AbmG)	318
1. 8. 1981	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern	324
20. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst	326
21. 7. 1981	Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten	326
22. 7. 1981	Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft	327
24. 7. 1981	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei (LF-GebO)	328
27. 7. 1981	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Graureiher in den Jagdjahren 1981 und 1982	332
20. 7. 1981	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnittes des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Südostoberbayern	332
30. 6. 1981	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	333

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1978 (GVBl S. 313), wird durch die nachstehende Anlage ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 6. August 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Aufstellung über die Stimmkreise *)

Durchschnittliche Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung am 30. Juni 1980)
je Abgeordneten
(Landesdurchschnitt: 49 734)

Wahlkreis Oberbayern

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	3 168 298
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	64
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 505
Zahl der Wahlkreissitze:	31
Zahl der Stimmkreise:	33
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 009

	Einwohner		Einwohner
101 München-Altstadt		117 Erding	
Stadtbezirke 1, 6, 9—11, 16, 19	76 753	Landkreis Erding	83 798
102 München-Schwabing		118 Freising	
Stadtbezirke 5, 12, 13, 14, 22	81 748	Landkreis Freising	104 416
103 München-Nymphenburg		119 Fürstenfeldbruck-Ost	
Stadtbezirke 7, 8, 21, 23	68 394	vom Landkreis Fürstenfeldbruck	
104 München-Bogenhausen		die Gemeinden	
Stadtbezirke 29, 31	79 128	Alling,	
105 München-Giesing		Egenhofen,	
Stadtbezirke 17, 18	73 326	Eichenau,	
106 München-Laim		Emmering,	
Stadtbezirke 20, 25, 41	93 298	Germering,	
107 München-Fürstenried		Gröbenzell,	
Stadtbezirke 24, 34, 36	100 971	Maisach,	
108 München-Milbertshofen		Olching,	
Stadtbezirke 26, 27	92 252	Puchheim	
109 München-Moosach		(s. Stkrs. 122)	107 866
Stadtbezirke 28, 33	97 958	120 Garmisch-Partenkirchen	
110 München-Ramersdorf		Landkreis Garmisch-	
Stadtbezirke 30, 32	99 286	Partenkirchen	(74 758)
111 München-Pasing		vom Landkreis Bad Tölz-Wolf-	
Stadtbezirke 35, 37—40	97 842	ratshausen	
112 Altötting		die Gemeinden	
Landkreis Altötting	89 149	Bad Heilbrunn,	
113 Berchtesgadener Land		Bad Tölz, St.,	
Landkreis Berchtesgadener	(85 700)	Benediktbeuern,	
Land		Bichl,	
vom Landkreis Traunstein		Gaißach,	
die Gemeinden		Greiling,	
Fridolfing,		Jachenau,	
Kirchanschöring,		Kochel a. See,	
Tittmoning, St.		Lenggries,	
(s. Stkrs. 132)	(10 801)	Reichersbeuern,	
	96 501	Sachsenkam,	
114 Dachau		Schlehdorf,	
Landkreis Dachau	93 578	Wackersberg	
115 Ebersberg		(s. Stkrs. 123)	(41 150)
Landkreis Ebersberg	89 188	121 Ingolstadt	115 908
116 Eichstätt		Kreisfreie Stadt Ingolstadt	79 950
Landkreis Eichstätt	91 253	122 Landsberg, Fürstenfeldbruck-	
		West	
		Landkreis Landsberg a. Lech	(75 076)
		vom Landkreis Fürstenfeldbruck	
		die Gemeinden	
		Adelshofen,	
		Althegnenberg,	
		Fürstenfeldbruck, St.,	

*) Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juni 1981

	Einwohner		Einwohner
Grafrath, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngeising, Türkenfeld (s. Stkrs. 119)	(48 832)	123 908	
123 Miesbach Landkreis Miesbach vom Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen die Gemeinden Dietramszell, Egling, Eurasburg, Geretsried, St., Icking, Königsdorf, Münsing, Wolfratshausen, St. (s. Stkrs. 120)	(74 823)		
124 Mühldorf Landkreis Mühldorf a. Inn		88 679	
125 München-Land-Nord vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b. München, Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (s. Stkrs. 126)		112 047	
126 München-Land-Süd vom Landkreis München die Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Gräfelfing, Grünwald, Höhenkirchen, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Planegg, Pullach i. Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach, Taufkirchen, Unterhaching (s. Stkrs. 125)		108 589	
127 Neuburg Landkreis Neuburg- Schrobenhausen		72 758	
128 Pfaffenhofen Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		80 967	
129 Rosenheim-Ost Kreisfreie Stadt Rosenheim vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i. Chiemgau, Babensham, Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Endorf i. OB, M., Frasdorf, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Neubeuern, M., Nußdorf a. Inn, Prien a. Chiemsee, M., Prutting, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Schonstett, Söchtenau, Soyen, Stephanskirchen, Vogtareuth (s. Stkrs. 130)		(46 711)	(71 553) 118 264
130 Rosenheim-West vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Bad Aibling, St., Bad Feilnbach, Brannenburg, Bruckmühl, M., Edling, Feldkirchen-Westerham, Flintsbach a. Inn, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Kolbermoor, St., Oberaudorf, Pfaffing, Ramerberg, Raubling, Rott a. Inn, Schechen, Tuntenhausen, Wasserburg a. Inn, St. (s. Stkrs. 129)			101 022
131 Starnberg Landkreis Starnberg			97 925
132 Traunstein vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, M., Inzell, Kienberg, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Palling,			

	Einwohner
Petting, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Traunreut, St., Traunstein, GKSt., Trostberg, St., Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, M., Wonneberg (s. Stkrs. 113)	126 011
133 Weilheim Landkreis Weilheim-Schongau	100 207

Wahlkreis Niederbayern

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	998 900
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	20
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 945
Zahl der Wahlkreissitze:	10
Zahl der Stimmkreise:	10
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	99 890

	Einwohner		Einwohner
201 Deggendorf		206 Passau-Ost	
Landkreis Deggendorf	99 531	Kreisfreie Stadt Passau	(46 408)
202 Dingolfing		vom Landkreis Passau	
Landkreis Dingolfing-Landau	(73 856)	die Gemeinden	
vom Landkreis Landshut		Breitenberg,	
die Gemeinden		Büchlberg,	
Aham,		Fürstenstein,	
Altfraunhofen,		Hauzenberg, St.,	
Baierbach,		Hutthurm, M.,	
Bodenkirchen,		Neukirchen vorm Wald,	
Geisenhausen, M.,		Obernzell, M.,	
Gerzen,		Ruderting,	
Kröning,		Salzweg,	
Neufraunhofen,		Sonnen,	
Schalkham,		Thyrnau,	
Velden, M.,		Tiefenbach,	
Vilsbiburg, St.,		Tittling, M.,	
Vilsheim,		Untergriesbach, M.,	
Wurmsham		Wegscheid, M.,	
(s. Stkrs. 205)	(34 690)	Witzmannsberg	
	108 546	(s. Stkrs. 207)	(62 789)
203 Freyung			109 197
Landkreis Freyung-Grafenau	75 924	207 Passau-West	
204 Kelheim		vom Landkreis Passau	
Landkreis Kelheim	85 711	die Gemeinden	
205 Landshut		Aicha vorm Wald,	
Kreisfreie Stadt Landshut	(52 183)	Aidenbach, M.,	
vom Landkreis Landshut		Aldersbach,	
die Gemeinden		Bad Füssing,	
Adlkofen,		Beutelsbach,	
Altdorf,		Eging a. See, M.,	
Bayerbach b. Ergoldsbach,		Fürstenzell, M.,	
Bruckberg,		Griesbach i. Rottal, St.,	
Buch a. Erlbach,		Haarbach,	
Eching,		Hofkirchen, M.,	
Ergolding, M.,		Kirchham,	
Ergoldsbach, M.,		Kößlarn, M.,	
Essenbach,		Malching,	
Furth,		Neuburg a. Inn,	
Hohenthann,		Neuhaus a. Inn,	
Kumhausen,		Ortenburg, M.,	
Neufahrn i. NB,		Pocking, St.,	
Niederaichbach,		Rotthalmünster, M.,	
Obersüßbach,		Ruhstorf a. d. Rott,	
Pfeffenhausen, M.,		Tettenweis,	
Postau,		Vilshofen, St.,	
Rottenburg a. d. Laaber, St.,		Windorf, M.	
Tiefenbach,		(s. Stkrs. 206)	93 092
Weihmichl,		208 Regen	
Weng,		Landkreis Regen	77 075
Wörth a. d. Isar		209 Rottal-Inn	
(s. Stkrs. 202)	(74 187)	Landkreis Rottal-Inn	102 574
	126 370	210 Straubing	
		Kreisfreie Stadt Straubing	(41 109)
		Landkreis Straubing-Bogen	(79 771)
			120 880

Wahlkreis Oberpfalz

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	956 358
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	19
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 335
Zahl der Wahlkreissitze:	9
Zahl der Stimmkreise:	10
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	95 636

	Einwohner		Einwohner
301 Amberg-Nord			
vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Auerbach i. d. OPf., St., Birgland, Edelsfeld, Freihung, M., Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Hirschbach, Illschwang, Königstein, M., Neidstein, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg, St., Vilseck, St., Weigendorf (s. Stkrs. 302)	67 040	Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, St., Niedermurach, Oberviechtach, St., Pfreimd, St., Schmidgaden, Schönsee, St., Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, M., Stadlern, Stulln, Teunz, Trausnitz, Weiding, Wernberg-Köblitz, M., Winklarn, M. (s. Stkrs. 308)	(47 527) 72 093
302 Amberg-Süd		305 Neumarkt	
Kreisfreie Stadt Amberg (41 516)	(41 516)	Landkreis Neumarkt i. d. OPf. (98 039)	(98 039)
vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Ammerthal, Ebermannsdorf, Ensdorf, Hohenburg, M., Kastl, M., Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Ursensollen (s. Stkrs. 301)	(26 753) 68 269	vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Beratzhausen, M., Duggendorf, Holzheim a. Forst, Kallmünz, M. (s. Stkrs. 307)	(9 882) 107 921
303 Cham		306 Regensburg-Stadt	
Landkreis Cham	120 095	Kreisfreie Stadt Regensburg	121 046
304 Nabburg		307 Regensburg-Land	
vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden Eslarn, M., Georgenberg, Leuchtenberg, M., Moosbach, M., Pleystein, St., Tännesberg, M., Vohenstrauß, St., Waidhaus, M., Waldthurn, M. (s. Stkrs. 310)	(24 566)	vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Altglofsheim, Altenthann, Aufhausen, Bach a. d. Donau, Barbing, Bernhardswald, Brennberg, Brunn, Deuerling, Donaustauf, M., Hagelstadt, Hemau, St., Köfering, Laaber, M., Lappersdorf, Mintraching, Mötzing, Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Pfakofen, Pfatter, Pielenhofen,	
vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Altendorf, Fensterbach,			

	Einwohner		Einwohner
Regenstauf, M., Riekofen, Schierling, M., Sinzing, Sünching, Tegernheim, Thalmassing, Wenzenbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, St., Wolfsegg, Zeitlarn (s. Stkrs. 305)	126 501	310 Weiden Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. (43 445) vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf., St., Etzenricht, Floß, M., Flossenbürg, Grafenwöhr, St., Irchenrieth, Kirchendenenreuth, Kirchenthumbach, M., Kohlberg, M., Luhe-Wildenau, M., Mantel, M., Neustadt a. d. Waldnaab, St., Neustadt a. Kulm, St., Parkstein, M., Pirk, Pressath, St., Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Theisseil, Trabit, St., Vorbach, Weiherhammer, Windischeschenbach, St. (s. Stkrs. 304)	(66 424) 109 869
308 Schwandorf vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., M., Burglengenfeld, St., Dieterskirchen, Maxhütte-Haidhof, St., Neukirchen-Balbini, M., Neunburg vorm Wald, St., Nittenau, St., Schwandorf, GKSt., Schwarzhofen, M., Steinberg, Teublitz, St., Thanstein, Wackersdorf (s. Stkrs. 304)	84 567		
309 Tirschenreuth Landkreis Tirschenreuth	78 957		

Wahlkreis Oberfranken

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	1 032 378
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	21
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 161
Zahl der Wahlkreissitze:	10
Zahl der Stimmkreise:	11
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	93 853

	Einwohner			Einwohner
401 Bamberg-Stadt		Oberkotzau, M.,		
Kreisfreie Stadt Bamberg	68 474	Regnitzlosau,		
		Rehau, St.,		
		Töpen,		
402 Bamberg-Land		Trogen		
Landkreis Bamberg	114 295	(s. Stkrs. 407)	(32 740)	81 951
403 Bayreuth		407 Hof-West		
Kreisfreie Stadt Bayreuth	(67 567)	vom Landkreis Hof		
vom Landkreis Bayreuth		die Gemeinden		
die Gemeinden		Bad Steben, M.,		
Ahorntal,		Berg,		
Betzenstein, St.,		Geroldsgrün,		
Creußen, St.,		Helmbrechts, St.,		
Eckersdorf,		Issigau,		
Emtmannsberg,		Leupoldsgrün,		
Gesees,		Lichtenberg, St.,		
Haag,		Münchberg, St.,		
Hummeltal,		Naila, St.,		
Kirchenpingarten,		Schauenstein, St.,		
Mistelbach,		Schwarzenbach a. d. Saale, St.,		
Pegnitz, St.,		Schwarzenbach a. Wald, St.,		
Plech, M.,		Selbitz, St.,		
Pottenstein, St.,		Sparneck, M.,		
Prebitz,		Stammbach, M.,		
Schnabelwaid, M.,		Weißdorf,		
Seybothenreuth,		Zell, M.		
Speichersdorf,		(s. Stkrs. 406)		76 918
Weidenberg, M.		408 Kronach		
(s. Stkrs. 409)	(52 699)	Landkreis Kronach		77 821
	120 266	409 Kulmbach		
404 Coburg		Landkreis Kulmbach	(74 944)	
Kreisfreie Stadt Coburg	(43 263)	vom Landkreis Bayreuth		
vom Landkreis Coburg		die Gemeinden		
die Gemeinden		Aufseß,		
Ahorn,		Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St.,		
Dörfles-Esbach,		Bindlach,		
Lautertal,		Bischofsgrün,		
Meeder,		Fichtelberg,		
Neustadt b. Coburg, GKSt.,		Gefrees, St.,		
Rodach b. Coburg, St.,		Glashütten,		
Rödental,		Goldkronach, St.,		
Weitramsdorf		Heinersreuth,		
(s. Stkrs. 410)	(52 516)	Hollfeld, St.,		
		Mehlmeisel,		
405 Forchheim		Mistelgau,		
Landkreis Forchheim	91 800	Plankenfels,		
		Waischenfeld, St.,		
406 Hof-Ost		Warmensteinach		
Kreisfreie Stadt Hof	(49 211)	(s. Stkrs. 403)	(44 400)	119 344
vom Landkreis Hof		410 Lichtenfels		
die Gemeinden		Landkreis Lichtenfels	(65 908)	
Döhlau,		vom Landkreis Coburg		
Feilitzsch,		die Gemeinden		
Gattendorf,		Ebersdorf b. Coburg,		
Köditz,		Großheirath,		
Konradsreuth,				

	Einwohner	
Grub a. Forst, Itzgrund, Niederfüllbach, SeBlach, St., Sonnefeld, Untersiemau, Weidhausen b. Coburg (s. Stkrs. 404)	(29 175)	95 083
411 Wunsiedel Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge		90 647

Wahlkreis Mittelfranken

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	1 404 971
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	28
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 178
Zahl der Wahlkreissitze:	14
Zahl der Stimmkreise:	14
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	100 355

	Einwohner		Einwohner
501 Nürnberg-Nord Bezirke 04, 07, 20—25, 64, 65, 70—79, 81—87	107 046	Dinkelsbühl, St., Dombühl, M., Dürrwangen, M., Ehingen,	
502 Nürnberg-Ost Bezirke 01—03, 05, 06, 08, 09, 26—29, 35, 38, 80, 90—97	111 287	Feuchtwangen, St., Gerolfingen, Herrieden, St., Langfurth,	
503 Nürnberg-Süd Bezirke 10—14, 30—34, 36, 37, 40, 41, 44 (96 358) vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinde Feucht, M. (s. Stkrs. 512)	(10 745) 107 103	Merkendorf, St., Mitteleschenbach, Mönchsroth, Ornbau, St., Röckingen, Schillingsfürst, St., Schnellendorf, Schopfloch, M., Unterschwaningen, Wassertrüdingen, St., Weidenbach, M., Weiltingen, M., Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, St. (s. Stkrs. 505)	85 466
504 Nürnberg-West Bezirke 15—19, 42, 43, 45—55, 60—63	109 421	507 Erlangen-Stadt Kreisfreie Stadt Erlangen	88 020
505 Ansbach-Nord Kreisfreie Stadt Ansbach (37 141) vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Adelshofen, Bruckberg, Colmberg, M., Dietenhofen, M., Flachslanden, M., Gepsattel, Geslau, Heilsbronn, St., Insingen, Lehrberg, M., Leutershausen, St., Lichtenau, M., Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ohrenbach, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt., Rügland, Sachsen b. Ansbach, Steinsfeld, Weißenzell, Windelsbach, Windsbach, St. (s. Stkrs. 506)	(67 668) 104 809	508 Erlangen-Land Landkreis Erlangen-Höchstadt	93 850
506 Ansbach-Süd vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M., Aurach, Bechhofen, M., Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Dentlein a. Forst, M., Diebach,		509 Fürth-Stadt Kreisfreie Stadt Fürth	84 811
		510 Fürth-Land Landkreis Fürth	86 253
		511 Neustadt Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	83 791
		512 Nürnberger Land vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Alfeld, Altdorf b. Nürnberg, St., Burghann, Engelthal, Happurg, Hartenstein, Henfenfeld, Hersbruck, St., Kirchensittenbach, Lauf a. d. Pegnitz, St., Leinburg, Neuhaus a. d. Pegnitz, M., Neunkirchen a. Sand, Offenhausen, Ottensos, Pommelsbrunn,	

	Einwohner
Reichenschwand, Röthenbach a. d. Pegnitz, St., Rückersdorf, Schnaittach, M., Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Velden, St., Vorra, Winkelhaid (s. Stkrs. 503)	127 511
513 Roth	
Kreisfreie Stadt Schwabach	(32 676)
Landkreis Roth	(98 939) 131 615
514 Weissenburg	
Landkreis Weissenburg- Gunzenhausen	83 988

Wahlkreis Unterfranken

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	1 151 207
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	23
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 052
Zahl der Wahlkreissitze:	11
Zahl der Stimmkreise:	12
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	95 934

	Einwohner		Einwohner
601 Aschaffenburg-Ost		Sonderhofen, Tauberrettersheim (s. Stkrs. 612)	(18 834) 96 904
vom Landkreis Aschaffenburg		606 Main-Spessart	
die Gemeinden		Landkreis Main-Spessart	118 299
Alzenau i. UFr., St.,		607 Miltenberg	
Bessenbach,		Landkreis Miltenberg	103 433
Blankenbach,		608 Rhön	
Dammbach,		Landkreis Rhön-Grabfeld	77 964
Geiselbach,		609 Schweinfurt-Nord	
Heigenbrücken,		Kreisfreie Stadt Schweinfurt	(49 022)
Heimbuchenthal,		vom Landkreis Schweinfurt	
Heinrichsthal,		die Gemeinden	
Hösbach,		Dittelbrunn,	
Kahl a. Main,		Grafenrheinfeld,	
Karlstein a. Main,		Poppenhausen,	
Kleinkahl,		Schonungen,	
Krombach,		Stadtlauringen, M.,	
Laufach,		Üchtelhausen	
Mespelbrunn,		(s. Stkrs. 610)	(28 702) 77 724
Mömbris, M.,		610 Schweinfurt-Süd	
Rothenbuch,		vom Landkreis Schweinfurt	
Sailauf,		die Gemeinden	
Schöllkrippen, M.,		Bergheinfeld,	
Sommerkahl,		Dingolshausen,	
Waldaschaff,		Donnersdorf,	
Weibersbrunn,		Euerbach,	
Westerngrund,		Frankenwinheim,	
Wiesen		Geldersheim,	
(s. Stkrs. 602)	89 867	Gerolzhofen, St.,	
602 Aschaffenburg-West		Gochsheim,	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg (54 255)		Grettstadt,	
vom Landkreis Aschaffenburg		Kolitzheim,	
die Gemeinden		Lülsfeld,	
Glattbach,		Michelau i. Steigerwald,	
Goldbach,		Niederwern,	
Großostheim, M.,		Oberschwarzach, M.,	
Haibach,		Röthlein,	
Johannesberg,		Schwanfeld,	
Kleinostheim,		Schwebheim,	
Mainaschaff,		Sennfeld,	
Stockstadt a. Main		Sulzheim,	
(s. Stkrs. 601)	(51 478) 105 733	Waigolshausen,	
603 Bad Kissingen		Wasserlosen,	
Landkreis Bad Kissingen	101 246	Werneck,	
604 Haßberge		Wipfeld	
Landkreis Haßberge	78 647	(s. Stkrs. 609)	72 657
605 Kitzingen		611 Würzburg-Stadt	
Landkreis Kitzingen	(78 070)	Kreisfreie Stadt Würzburg	115 454
vom Landkreis Würzburg		612 Würzburg-Land	
die Gemeinden		vom Landkreis Würzburg	
Aub, St.,		die Gemeinden	
Bieberehren,		Altertheim,	
Gelchsheim, M.,		Bergtheim,	
Ochsenfurt, St.,		Bütthard, M.,	
Riedenheim,			
Röttingen, St.,			

Einwohner

Eibelstadt, St.,
Eisenheim, M.,
Eisingen,
Erlabrunn,
Estenfeld,
Frickenhäusen a. Main, M.,
Gaukönigshofen,
Gerbrunn,
Geroldshäusen,
Giebelstadt, M.,
Greußenheim,
Güntersleben,
Häusen b. Würzburg,
Helmstadt, M.,
Hettstadt,
Höchberg,
Holzkirchen,
Kirchheim,
Kist,
Kleinrinderfeld,
Kürnach,
Leinach,
Margetshöchheim,
Neubrunn, M.,
Oberpleichfeld,
Prosselsheim,
Randersacker, M.,
Reichenberg, M.,
Remlingen, M.,
Rimpar, M.,
Rottendorf,
Sommerhäusen, M.,
Theilheim,
Thüngersheim,
Uettingen,
Unterpleichfeld,
Veitshöchheim,
Waldbrunn,
Waldbüttelbrunn,
Winterhäusen, M.,
Zell a. Main, M.
(s. Stkrs. 605)

113 279

Wahlkreis Schwaben

Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	1 433 583
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	29
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 434
Zahl der Wahlkreissitze:	14
Zahl der Stimmkreise:	15
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	95 572

	Einwohner			Einwohner
701 Augsburg-Stadt-Ost Stadtbezirke 1, 2, 4, 7—12, 24—31, 33—36	116 103	Untermeitingen, Ustersbach, Walkertshofen, Wehringen (s. Stkrs. 704)		87 672
702 Augsburg-Stadt-West Stadtbezirke 3, 5, 6, 13—23, 32, 37, 38, 40—42	99 181	706 Dillingen Landkreis Dillingen a. d. Donau		76 639
703 Aichach Landkreis Aichach-Friedberg	92 811	707 Donau-Ries Landkreis Donau-Ries		113 880
704 Augsburg-Land-Nord vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Allmannshofen, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, M., Bonstetten, Dinkelscherben, M., Ehingen, Ellgau, Emersacker, Gablingen, Gersthofen, St., Heretsried, Kühlenthal, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Nordendorf, Thierhaupten, M., Welden, M., Westendorf, Zusmarshausen, M. (s. Stkrs. 705)	87 570	708 Günzburg Landkreis Günzburg		100 406
705 Augsburg-Land-Süd vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Bobingen, St., Diedorf, Fischach, M., Gessertshausen, Graben, Großaitingen, Hiltentingen, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Königsbrunn, St., Kutzenhausen, Langenneufnach, Langerringen, Mickhausen, Mittelneufnach, Oberottmarshausen, Scherstetten, Schwabmünchen, St., Stadtbergen,		709 Kaufbeuren Kreisfreie Stadt Kaufbeuren (38 614) vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Buchloe, St., Germaringen, Irsee, M., Jengen, Kaltental, M., Lamerdingen, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Waal, M., Westendorf (s. Stkrs. 712) (26 162) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, St., Dirlewang, M., Eppishausen, Ettringen, Kirchheim i. Schw., M., Markt Wald, M., Mindelheim, St., Rammingen, Stetten, Türkheim, M., Tussenhausen, M., Unteregg, Wiedergeltingen (s. Stkrs. 713) (47 225)		112 001
		710 Kempten Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) (52 597) vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, M., Betzigau, Buchenberg, M.,		

	Einwohner			Einwohner	
Dietmannsried, M., Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, M., Wertach, M., Wiggensbach, M., Wildpoldsried (s. Stkrs. 711, 715)	(42 275)	94 872	Breitenbrunn, Buxheim, Egg a. d. Günz, Erkheim, M., Fellheim, Grönenbach, M., Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Kammlach, Kettershäusen, Kirchhaslach, Kronburg, Lachen, Lauben, Lautrach, Legau, M., Markt Rettenbach, M., Memmingerberg, Niederrieden, Oberrieden, Oberschöneegg, Ottobeuren, M., Pfaffenhausen, M., Pleiß, Salgen, Sontheim, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Winterrieden, Wolfertschwenden, Woringen (s. Stkrs. 709)	(64 508)	109 596
711 Lindau Landkreis Lindau (Bodensee)	(63 910)				
vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinde Oberstaufen, M. (s. Stkrs. 710, 715)	(5 945)	69 855			
712 Marktoberdorf vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Aitrang, Baisweil, Bidingen, Biessenhofen, Eggenthal, Eisenberg, Friesenried, Füssen, St., Görisried, Günzach, Halblech, Hopferau, Kraftisried, Lechbruck, Lengenwang, Marktoberdorf, St., Nesselwang, M., Obergünzburg, M., Pfronten, Rieden am Forggensee, Ronsberg, M., Roßhaupten, Ruderatshofen, Rückholz, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Unterthingau, M., Untrasried, Wald (s. Stkrs. 709)		80 892	714 Neu-Ulm vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Bellenberg, Elchingen, Holzheim, Illertissen, St., Nersingen, Neu-Ulm, GKSt., Pfaffenhofen a. d. Roth, M., Roggenburg, Senden, St., Vöhringen, St., Weißenhorn, St. (s. Stkrs. 713)		118 282
713 Memmingen Kreisfreie Stadt Memmingen	(34 352)				
vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Altenstadt, M., Buch, M., Kellmünz a. d. Iller, M., Oberroth, Osterberg, Unterroth (s. Stkrs. 714)	(10 736)		715 Sonthofen vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Burgberg i. Allgäu, Fischen i. Allgäu, Hindelang, M., Immenstadt i. Allgäu, St., Missen-Wilhams, Obermaiselstein, Oberstdorf, M., Ofterschwang, Rettenberg, Sonthofen, St., Waltenhofen, Weitnau, M. (s. Stkrs. 710, 711)		73 823
vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Babenhausen, M., Benningen, Böhen, Boos,					

**Gesetz
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
Roßhaupten**

Vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
Roßhaupten

Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten mit Sitz in Roßhaupten gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Rieden am Forggensee
- b) Roßhaupten.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 6. August 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Schulgeldfreiheit
und des Gesetzes
über das berufliche Schulwesen**

Vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 212), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird ab 1. Januar 1981 die Zahl „60“ durch die Zahl „75“, ab 1. Januar 1982 durch die Zahl „85“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), wird wie folgt geändert:

In Art. 12 Abs. 3 wird ab 1. Januar 1981 die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“, ab 1. Januar 1982 die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 6. August 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 1981 und 1982
(Haushaltsgesetz 1981/1982)

Vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 wird in Einnahme und Ausgabe auf

33 427 779 600 DM für das Haushaltsjahr 1981 und
35 039 997 000 DM für das Haushaltsjahr 1982

festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1981
bis zur Höhe von **3 598 500 000 DM**,
- b) im Haushaltsjahr 1982
bis zur Höhe von **3 276 200 000 DM**,
- c) die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1980 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung der in die Haushaltsjahre 1981 und 1982 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1981
bis zur Höhe von **219 000 000 DM**,
- b) im Haushaltsjahr 1982
bis zur Höhe von **229 800 000 DM**.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 zur Kursstützung von Staatsanleihen oder aufgrund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen zur Umfinanzierung sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von **420 000 000 DM** aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigeordneten Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Über die in den Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben darf nur in Höhe von **83 v. H.** der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.

(3) Nach Art. 41 BayHO und den Absätzen 1 und 2 gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung — BayHO)** vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 433), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl. S. 371), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 37 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

„Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die unvor-

hergesehene und unabweisbare Mehrausgabe im Einzelfall 10 000 000 DM nicht überschreitet oder wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind.“

2. Es wird folgender Art. 44a neu eingefügt:

„Art. 44a

Widerruf von Zuwendungsbescheiden,
Erstattung und Verzinsung

(1) ¹Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. ²Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) ¹Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. ²Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ³Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. ²Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. ⁴Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.“

3. In Art. 48 letzter Halbsatz werden die Worte „das fünfundfünfzigste Lebensjahr“ durch die Worte „das zweiundfünfzigste Lebensjahr“ ersetzt.

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von **100 000 DM** und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von **300 000 DM** festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben,
Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte zur

Anstellung (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 1981 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Januar 1982 und die im Haushaltsplan 1982 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter nicht vor dem 1. Januar 1983 besetzt werden. ²Dabei dürfen im Haushaltsplan 1981/1982 neu ausgebrachte Planstellen (Stellenmehrungen) des Haushalts 1981 bis zum 1. Juli 1983 und Stellenmehrungen des Haushalts 1982 bis zum 1. Juli 1984 nur mit Beamten im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn oder mit Arbeitnehmern in einer dem Eingangsamts der Laufbahn entsprechenden Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden; die sonstigen Regelungen der Stellenbesetzungen bleiben unberührt. ³Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt nicht bei einer Stellenbesetzung mit einem Schwerbehinderten; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁴In besonderen Fällen kann die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der Nummer 3 Abs. 10 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen. ⁵Satz 2 gilt nicht für neu ausgebrachte Planstellen für Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung von Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.

(4) ¹Wird einer Bediensteten (Beamtin, Richter, Arbeitnehmerin) im Anschluß an die Mutterschutzfristen Mutterschaftsurlaub unter Zahlung des Mutterschaftsgeldes gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das Stellengehalt der von ihr besetzten Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. ²Für beurlaubte Beamtinnen (Richterinnen) können anstelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen im Haushaltsplan oder durch das Staatsministerium der Finanzen in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die für die Übernahme von Beamten nach Art. 41 Abs. 5 bis 7 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen).

(6) ¹Planstellen und Stellen, die im Haushaltsplan 1981/1982 gehoben werden, dürfen vorläufig nur in ihrer bisherigen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht, soweit die Hebungen durch Gesetz oder Tarifvertrag zwingend vorgeschrieben sind. ³Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf Hebungen von Leerstellen und von Stellen in Bereichen, in denen die Bezüge nicht aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt werden, sowie in Fällen, in denen ohne Inanspruchnahme der Stellenhebung die laufbahnrechtliche Altersgrenze des § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Be-

amten vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461, ber. S. 518) einer Beförderung entgegenstehen würde. ⁴Über die Freigabe der gesperrten Stellenhebungen entscheidet die Staatsregierung, für Kapitel 01 01 das Präsidium der Bayerischen Landtags, für Kapitel 01 03 das Präsidium des Bayerischen Senats. ⁵Freigabeentscheidungen der Staatsregierung sind allgemein für bestimmte Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen zu treffen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1981 und 1982 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 2 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1969/1970, Art. 4 Abs. 4 und 4a des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 9 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980 erteilten Ermächtigungen gelten weiter.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Städte Augsburg und Straubing bis zur Höhe von **jeweils 10 000 000 DM** von der Haftung für Fremdschäden bei der Durchführung der Luftverkehrskontrolle und der Wetterdienstaufgaben auf den Flughäfen Augsburg und Straubing freizustellen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen“, „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

im Haushaltsjahr 1981 bis zu **184 400 000 DM** und im Haushaltsjahr 1982 bis zu **191 400 000 DM**

zusätzlich bereitzustellen, soweit der Bund die gegenüber 1980 vorgesehenen und bei der Haushaltsveranschlagung berücksichtigten Ausgabekürzungen zurücknimmt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ über Satz 1 hinaus

im Haushaltsjahr 1981 bis zu **195 400 000 DM** und im Haushaltsjahr 1982 bis zu **223 550 000 DM**

zusätzlich bereitzustellen, soweit die höhere Anmeldung des Landes zu den Rahmenplänen 1981 und 1982 berücksichtigt wird. ⁴Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich im Fall des Satzes 3 um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel, soweit dieser nicht den Ausgaben des Kapitels 08 03

entnommen werden kann. ⁵Im übrigen gelten Ausgaben, denen eine Mitleistung des Bundes zugrunde liegt, im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; die Art. 36 und 41 BayHO bleiben unberührt.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium im Rahmen der gemeinsamen Förderung von Forschungseinrichtungen durch den Bund und die Länder nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Art. 91b GG anteilige Einstandspflichten, Freistellungsverpflichtungen und Garantien bis zur Höhe von insgesamt **3 000 000 DM** zu übernehmen. ²Für Haftpflichtrisiken, die im Vollzug des Atomgesetzes abzudecken sind, gilt die gesonderte Regelung des Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1979/1980.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Teilfläche von ca. 3 ha aus dem Areal des Versorgungskrankenhauses Bad Tölz an die Stadt Bad Tölz für Zwecke des städtischen Krankenhauses unter dem vollen Wert zu veräußern.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine rund 23 700 m² große Teilfläche des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 139/45, Gemarkung Großhadern, an der Heiglhofstraße sowie die Anwesen Amalienstraße 42, 46 und 48 in München der Stadibau-Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ohne Wertersatz zu übereignen.

(7) ¹Nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 BayHO wird zugelassen, daß vom Freistaat Bayern entwickelte oder in seinem Auftrag erstellte Software im Bereich der Datenverarbeitung an Stellen der öffentlichen Verwaltung unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert abgegeben wird, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. ²Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben unberührt. ³Die Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(8) Der Anteil des Freistaates Bayern an den Zahlungen der Länder an den Bund aufgrund der Vereinbarung zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs mindert die Verbundmasse gemäß Art. 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

(9) Die Fraktionen des Bayerischen Landtags erhalten zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb von Fraktionsgeschäftsstellen, für jedes Jahr der Legislaturperiode eine Pauschalerstattung in Form von Sockelbeträgen sowie eines monatlichen Kopfbetrages je Abgeordneten nach Maßgabe des Haushaltsansatzes bei Kapitel 01 01 Titel 685 01.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG 1981/1982**). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Geltungsdauer, Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. ³Die Bestimmungen

für den Haushaltsplan 1982 treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) ¹Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Art. 8 Abs. 7 und 8 gelten unbefristet. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 6. August 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1981 und 1982

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1981 DM	Betrag für 1980*) DM	Gegenüber 1980 mehr (+) weniger (-) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	53 600	73 100	— 19 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 765 100	7 161 200	— 396 100
03	Staatsministerium des Innern	727 347 100	704 825 100	+ 22 522 000
04	Staatsministerium der Justiz	493 403 700	452 881 000	+ 40 522 700
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 544 598 400	1 498 756 500	+ 45 841 900
06	Staatsministerium der Finanzen	466 626 200	438 002 200	+ 28 624 000
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ...	203 755 400	199 135 300	+ 4 620 100
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	488 015 600	637 538 800	— 149 523 200
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	458 711 100	400 100 300	+ 58 610 800
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	189 206 300	200 345 500	— 11 139 200
11	Oberster Rechnungshof	14 300	14 200	+ 100
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	88 000	79 000	+ 9 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	28 846 778 000	27 390 043 200	+ 1 456 734 800
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	2 416 800	1 135 300	+ 1 281 500
	Summe	33 427 779 600	31 930 090 700	+ 1 497 688 900

*) Einschließlich des im Nachtragshaushalt 1980 enthaltenen Betrags von 491 499 700 DM (nach erfolgter Umsetzung auf die Einzelpläne).

Teil I: Haushaltsübersicht 1981

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß			Einzelplan
Betrag für 1981	Betrag für 1980*	Gegenüber 1980 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1981	Betrag für 1980*	Verpflichtungsermächtigungen 1981	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
58 881 000	55 999 900	+ 2 881 100	— 58 827 400	— 55 926 800	420 000	01
54 226 900	50 827 900	+ 3 399 000	— 47 461 800	— 43 666 700	1 150 000	02
5 182 122 900	5 103 068 600	+ 79 054 300	— 4 454 775 800	— 4 398 243 500	1 359 789 000	03
1 087 090 900	1 035 481 100	+ 51 609 800	— 593 687 200	— 582 600 100	31 010 000	04
10 332 550 200	9 539 432 100	+ 793 118 100	— 8 787 951 800	— 8 040 675 600	445 451 000	05
1 625 715 400	1 542 727 000	+ 82 988 400	— 1 159 089 200	— 1 104 724 800	57 286 000	06
848 506 800	846 787 800	+ 1 719 000	— 644 751 400	— 647 652 500	367 494 800	07
1 303 644 700	1 475 405 000	— 171 760 300	— 815 629 100	— 837 866 200	420 902 200	08
469 753 800	457 768 800	+ 11 985 000	— 11 042 700	— 57 668 500	10 170 000	09
975 217 600	974 431 200	+ 786 400	— 786 011 300	— 774 085 700	267 930 000	10
19 221 100	18 876 600	+ 344 500	— 19 206 800	— 18 862 400	250 000	11
4 306 000	5 948 500	— 1 642 500	— 4 218 000	— 5 869 500	3 020 000	12
11 225 055 700	10 601 169 000	+ 623 886 700	+17 621 722 300	+16 788 874 200	996 050 000	13
241 486 600	222 167 200	+ 19 319 400	— 239 069 800	— 221 031 900	96 180 000	14
33 427 779 600	31 930 090 700	+ 1 497 688 900	—	—	4 057 103 000	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1982	Betrag für 1981	Gegenüber 1981 mehr (+) weniger (—)
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	45 100	53 600	— 8 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 892 400	6 765 100	+ 127 300
03	Staatsministerium des Innern	681 035 100	727 347 100	— 46 312 000
04	Staatsministerium der Justiz	517 428 800	493 403 700	+ 24 025 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 576 634 900	1 544 598 400	+ 32 036 500
06	Staatsministerium der Finanzen	476 609 000	466 626 200	+ 9 982 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ...	190 925 400	203 755 400	— 12 830 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	491 753 000	488 015 600	+ 3 737 400
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	468 803 700	458 711 100	+ 10 092 600
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	190 366 400	189 206 300	+ 1 160 100
11	Oberster Rechnungshof	11 400	14 300	— 2 900
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	91 500	88 000	+ 3 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30 438 050 000	28 846 778 000	+ 1 591 272 000
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 350 300	2 416 800	— 1 066 500
	Summe	35 039 997 000	33 427 779 600	+ 1 612 217 400

Teil I: Haushaltsübersicht 1982

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß			Einzelplan
Betrag für 1982	Betrag für 1981	Gegenüber 1981 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1982	Betrag für 1981	Verpflichtungsermächtigungen 1982	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
68 462 600	58 881 000	+ 9 581 600	— 68 417 500	— 58 827 400	4 500 000	01
57 510 100	54 226 900	+ 3 283 200	— 50 617 700	— 47 461 800	—	02
5 257 902 100	5 182 122 900	+ 75 779 200	— 4 576 867 000	— 4 454 775 800	1 340 742 000	03
1 152 464 100	1 087 090 900	+ 65 373 200	— 635 035 300	— 593 687 200	51 540 000	04
10 810 415 300	10 332 550 200	+ 477 865 100	— 9 233 780 400	— 8 787 951 800	518 395 000	05
1 699 949 300	1 625 715 400	+ 74 233 900	— 1 223 340 300	— 1 159 089 200	84 830 000	06
839 750 900	848 506 800	— 8 755 900	— 648 825 500	— 644 751 400	356 950 000	07
1 335 801 000	1 303 644 700	+ 32 156 300	— 844 048 000	— 815 629 100	420 430 000	08
489 816 900	469 753 800	+ 20 063 100	— 21 013 200	— 11 042 700	9 035 000	09
1 053 135 600	975 217 600	+ 77 918 000	— 862 769 200	— 786 011 300	268 300 000	10
20 253 500	19 221 100	+ 1 032 400	— 20 242 100	— 19 206 800	700 000	11
6 804 700	4 306 000	+ 2 498 700	— 6 713 200	— 4 218 000	—	12
11 999 280 000	11 225 055 700	+ 774 224 300	+18 438 770 000	+17 621 722 300	1 016 800 000	13
248 450 900	241 486 600	+ 6 964 300	— 247 100 600	— 239 069 800	94 533 000	14
35 039 997 000	33 427 779 600	+ 1 612 217 400	—	—	4 166 755 000	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 1981 und 1982****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

	Betrag für 1981 DM	Betrag für 1982 DM	Betrag für 1980*) DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	32 440 887 600	34 022 009 000	30 915 130 700
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	29 776 312 600	31 757 224 400	28 910 778 700
3. Finanzierungssaldo	2 664 575 000	2 264 784 600	2 004 352 000

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt **)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 598 500 000	3 276 200 000	2 961 500 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	931 700 000	960 400 000	930 734 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	38 288 000	39 552 000	37 791 000
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2 628 512 000	2 276 248 000	1 992 975 000
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—	—	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—	—	—
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	52 967 000	6 572 600	57 812 000
3.2 Zuführungen an Rücklagen	16 904 000	18 036 000	46 435 000
3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2	36 063 000	— 11 463 400	11 377 000
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3, 2. und 3.3)	2 664 575 000	2 264 784 600	2 004 352 000

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die
Haushaltsjahre 1981 und 1982**)**

1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 598 500 000	3 276 200 000	2 961 500 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	931 700 000	960 400 000	930 734 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	38 288 000	39 552 000	37 791 000
1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2	2 628 512 000	2 276 248 000	1 992 975 000
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	219 000 000	229 800 000	220 500 000
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	54 906 000	51 121 000	55 586 000
2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)	164 094 000	178 679 000	164 914 000
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)	3 817 500 000	3 506 000 000	3 182 000 000
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)	1 024 894 000	1 051 073 000	1 024 111 000
3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)	2 792 606 000	2 454 927 000	2 157 889 000

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1980.

**) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 3 HG.

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1981/1982

1. Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- a) 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- b) 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- c) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- d) 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).

(2) ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 05 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Dekkung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

(2) ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen — insoweit in Ab-

weichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO — bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind.

(3) Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 51 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 51 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(1) ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)

durch Beamte zur Anstellung u. dgl. (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.);

b) Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen u. dgl. (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15 oder 426 05) nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde neu eingestellte Beamte

auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden; dem Staatsministerium der Finanzen ist Abdruck der Einwilligung zu übermitteln.

(2) ¹Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amtes im Wege des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 Laufbahnverordnung — LbV — vom 17. Juli 1980, GVBl S. 461, ber. S. 518). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 42 Abs. 2 LbV). ³Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁴Stellen in den Laufbahnen des Verwaltungsbetriebsassistenten, Vermessungsbetriebsassistenten, Museumsbetriebsassistenten und Justizbetriebsassistenten dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ⁵Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.

(3) ¹Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, wenn bei mindestens zwei dieser Beamten oder Richter die Ermäßigung der Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. ²Ferner dürfen bis zu sechs Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.

(4) ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann für bestimmte Bereiche auch allgemein erteilt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Absatz 3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

(5) ¹Angestellte, die aufgrund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablauf, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

(6) ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten aufgrund für den Freistaat Bay-

ern verbindlicher, im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

(7) ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

(8) Die in den Erläuterungen zum Stellenplan ausgebrachten Wegfall- und Umwandlungsvermerke (kw- und ku-Vermerke) sind verbindlich.

(9) Zur Klarstellung und in Ergänzung von Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film folgendes bestimmt:

a) Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinne des Satzes 2 gelten vorbehaltlich der Buchstaben b und c auch

— Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS

— Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte a. A. und n. A., der Studienräte a. A. und n. A. sowie Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14).

b) Inhaber von Ämtern der neuen Personalstruktur nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz können nicht auf Stellen der bisherigen Personalstruktur (kw-Ämter) verrechnet werden.

c) ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats n. A. sowie des Akademischen Rats auf Zeit können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte n. A. verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats n. A., die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur (Laufbahn des Akademischen Rats a. A.) übernommen wurden.

d) Akademische Räte, Akademische Räte auf Zeit und Studienräte (BesGr A 13), Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren der BesGr C 2 und C 3, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 verrechnet werden.

e) Hochschulassistenten können nur auf Stellen der BesGr C 1 verrechnet werden.

(10) ¹Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Haushaltsgesetzes zulassen. ²Das gleiche gilt für Art. 6 Abs. 2 Satz 3 des Haushaltsgesetzes mit der Maßgabe, daß Ausnahmen davon nur für die Einzelpläne 01 und 02 sowie die Kapitel 05 24, 05 26, 05 27, 05 28, 06 14 (nur Fachbereich Innere Verwaltung der Beamtenfachhochschule Hof) und 07 01 (nur 1 Länderbeobachter bei den EG), im Falle der Versetzung von Beamten

an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz für Kapitel 03 15 sowie entsprechend dem Haushaltsvermerk bei Kapitel 05 33 zugelassen werden dürfen.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

(1) Aus Mitteln für Dienstbezüge u. dgl. dürfen auch Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 17. Dezember 1979 (StAnz Nr. 51/52), gewährt werden.

(2) Aus Mitteln der Titel 453 0. (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) dürfen nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 (FMBI S. 263) auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbeschäftigte als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

(3) Aus Mitteln der Titel 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden

- a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die aufgrund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschnitt II und III der Richtlinien in der Fassung vom 4. Januar 1972, StAnz Nr. 2),
- d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) ¹Die den Beamten aufgrund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- b) 1980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- c) 2520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- d) 3000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staats-

beauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

(1) Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

(2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit bei Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO.

(3) ¹Soweit Ausgabekürzungen des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ zurückgenommen und deshalb zusätzliche Ausgaben gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgesetzes bereitgestellt werden, sind diese im Benehmen mit dem Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags auf die zutreffenden Titel aufzuteilen. ²In der Haushaltsrechnung sind diese zusätzlichen Ausgaben in einer gesonderten Nachweisung zusammenzufassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden,
- b) Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

(1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74)

sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

- a) ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 5,0 v. H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,5 v. H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H. ³Die festgelegten Vmhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,5 v. H. erhöht werden.

- b) ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach Teil I—III der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure — HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten — § 7 HOAI — aus den Bauausgabemitteln — Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 — zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

— für Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

— für die Bauüberwachung im Sinne der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen des Buchstaben a nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI. ⁵Für das Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 05 08 Titel 718 11) verbleibt es bei der Regelung der Nummer 8 DBestHG 1975/1976.

(2) Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für fachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten —

Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 — zu veranschlagen und zu verausgaben.

(3) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

- a) die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- b) die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- c) die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ³Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁴Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs- gesetzes

vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1980 (GVBl S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird „ein Neuntel“ ersetzt durch „11,54 v. H.“.
2. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird „260“ ersetzt durch „250“;
 - b) in Nummer 2 wird „275“ ersetzt durch „250“;
 - c) in Nummer 3 werden „60“ ersetzt durch „73 $\frac{1}{3}$ “ und „320“ durch „300“.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach „Gemeinden“ eingefügt, „die Verwaltungsgemeinschaften“;
 - b) in Absatz 2 werden
 - in Nummer 2 „18,50“ ersetzt durch „18,95“;
 - in Nummer 3 „18,50“ ersetzt durch „18,95“; „18,75“ ersetzt durch „19,20“; „19,15“ ersetzt durch „19,60“ und „19,50“ ersetzt durch „19,95“;
 - in Nummer 4 „37,30“ ersetzt durch „38,20“;
 - in Nummer 5 nach „Gemeinden“ eingefügt, „Verwaltungsgemeinschaften“.
5. In Art. 9 Abs. 1 wird „8,20“ ersetzt durch „8,70“.
6. Art. 10a erhält folgende Fassung:

„Art. 10a

(1) Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes). Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1979 und 1980 an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460) maßgebend; die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.“

7. Art. 10b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen

und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenhausträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung).“

8. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „70“ ersetzt durch „35,8“;
 - b) in Absatz 2 wird „50“ ersetzt durch „25,6“;
 - c) in Absatz 3 wird „30“ ersetzt durch „15,4“;
 - d) die Absätze 5 und 6 entfallen.
9. In Art. 13b Abs. 1 wird
 - a) in Nummer 1 „7500“ ersetzt durch „6500“;
 - b) in Nummer 2 „8500“ ersetzt durch „8000“.
10. In Art. 13c Abs. 1 wird „20“ ersetzt durch „18,5“.
11. In Art. 13e wird „5“ ersetzt durch „10“.
12. In Art. 14 Abs. 1 entfallen die Nummern 2 und 5; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
13. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) Die Bezirke haben jährlich eine Sozialhilfeumlage in Höhe von 100 000 000 DM aufzubringen.

(2) Die Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.“

14. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage nach Art. 15 Abs. 1 wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.“

15. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

(1) Soweit bei einem Bezirk die Sozialhilfeumlage nach Art. 15 die Ausgleichszahlungen nach Art. 16 übersteigt, hat er den Unterschiedsbetrag bis zum 10. Juni eines jeden Jahres an die Staatsoberkasse München abzuführen. Soweit Ausgleichszahlungen nach Art. 16 die Höhe der Sozialhilfeumlage nach Art. 15 übersteigen, erhalten die Bezirke den Unterschiedsbetrag im Laufe des Monats Juni eines jeden Jahres ausbezahlt.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die für die Festsetzung, Erhebung und Auszahlung der Sozialhilfeumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

16. Art. 17a wird aufgehoben.

§ 2

Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1977 (GVBl S. 81), erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Kostenerstattung

(1) Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gewährt der Freistaat Bayern den Aufgabenträgern pauschale Zuweisungen.

(2) Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1979 und 1980 an die einzelnen Aufgabenträger ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach dieser Vorschrift und nach Art. 10a FAG maßgebend; die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht."

§ 3

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1979 (GVBl S. 197) wird aufgehoben.

§ 4

Das Sonderschulgesetz vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 werden die Worte „für den kommunalen Finanzausgleich“ gestrichen.
2. In Art. 11 Abs. 2 werden die Worte „für den kommunalen Finanzausgleich“ gestrichen.

§ 5

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 147), wird „2 200 000 000“ ersetzt durch „2 600 000 000“.

§ 6

(1) ¹§ 1 Nr. 6 und § 2 treten mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft. ²Die pauschalen Zuweisungen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1981 gewährt werden, betragen abweichend von § 1 Nr. 6 und § 2 10 v. H des Jahresdurchschnitts der Zuschüsse, die an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Aufgabenträger in den Jahren 1979 und 1980 ausbezahlt wurden.

(2) § 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft; § 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(3) Dieses Gesetz ist dringlich. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 6. August 1981

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG-) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369), geändert durch Art. 52 Abs. 9 des Gesetzes vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erstellung von Abschriften der Katasterbücher und von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen der Abschriften und Auszüge dürfen von den Beziehern nur für den eigenen Bedarf angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.“

2. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Katastervermessungen im Zusammenhang mit den Dienstaufgaben der Flurbereinigungsbehörden werden von diesen Behörden ausgeführt.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Absatzes 1 treten folgende neue Absätze 1 und 2:

„(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden müssen dulden, daß die Personen, die mit den Vermessungen zum Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, die hierfür notwendigen Maßnahmen treffen, Grundstücke betreten und, soweit erforderlich, befahren, Vermessungszeichen anbringen und für die Dauer der Arbeiten Beobachtungszeichen und Gerüste errichten, soweit dies für die Vermessungsarbeiten notwendig ist. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit kann auf Grund dieses Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetz-

zes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(2) Die Absicht, eingefriedete Grundstücke oder Gebäude zu betreten, ist den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vorher mitzuteilen. Zeigt sich erst bei der Vermessung die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) An die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt folgender neuer Absatz 4:

„(4) Wurde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten auf Antrag nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten. Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. Der Staat kann von demjenigen, der die Kosten der Maßnahme trägt, Erstattung seiner Aufwendungen verlangen. Über den Entschädigungsanspruch nach Satz 1 sowie über den Erstattungsanspruch nach Satz 3 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.“

4. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt durch das Wort „gewerbsmäßig“.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. mit Geldbuße belegt werden, wer unbefugt Vermessungszeichen, Beobachtungszeichen oder Beobachtungsgerüste beschädigt oder entfernt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 6. August 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz — AbmG)

Vom 6. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Zweck und Wirkung der Abmarkung
- Art. 2 Grundlage und Voraussetzung für die Abmarkung
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Beteiligte

2. Teil

Rechte und Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

- Art. 5 Abmarkungspflicht
- Art. 6 Ausnahmen von der Abmarkungspflicht
- Art. 7 Vorgezogene und zurückgestellte Abmarkung
- Art. 8 Entfernen von Grenzzeichen
- Art. 9 Schutz der Grenzzeichen
- Art. 10 Duldungspflichten

3. Teil

Feldgeschworene

- Art. 11 Bestellung, Wahl und Entlassung der Feldgeschworenen
- Art. 12 Aufgaben der Feldgeschworenen
- Art. 13 Rechtsstellung der Feldgeschworenen

4. Teil

Verfahrensvorschriften

- Art. 14 Einleitung der Abmarkung
- Art. 15 Abmarkungstermin
- Art. 16 Grenzzeichen
- Art. 17 Abmarkungsprotokoll und technische Dokumentation

5. Teil

Kosten der Abmarkung

- Art. 18 Kostenpflicht und Kostenschuldner
- Art. 19 Feldgeschworenengebühren
- Art. 20 Aufwendungen für Grenzzeichen und Hilfskräfte

6. Teil

Rechtsweg, Ordnungswidrigkeiten

- Art. 21 Rechtsweg
- Art. 22 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- Art. 23 Privatrechtlicher Abmarkungsanspruch
- Art. 24 Hoheitsgrenzen
- Art. 25 Vollzugsvorschriften
- Art. 26 Inkrafttreten
- Art. 27 Übergangsvorschrift

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck und Wirkung der Abmarkung

(1) Zweck der Abmarkung ist, die Grenzen der Grundstücke durch Marken (Grenzzeichen) örtlich erkennbar zu bezeichnen.

(2) Zur Abmarkung nach dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren zählen insbesondere das Anbringen von Grenzzeichen, das Verbringen von Grenzzeichen in die richtige Lage, das Erneuern sowie das Entfernen von Grenzzeichen.

(3) Das Ergebnis der Abmarkung ist im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

(4) ¹Stimmt eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach früheren Vorschriften abgemerkte Grundstücksgrenze mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein, so wird, abgesehen von dem Fall des Art. 7 Abs. 2, vermutet, daß die abgemerkte Grenze die richtige ist. ²Die Vermutung der Richtigkeit gilt auch für eine Grundstücksgrenze, die festgestellt (Art. 2 Abs. 1), aber aus den in Art. 6 Nr. 4 und 5 genannten Gründen nicht abgemerkt worden ist.

Art. 2

Grundlage und Voraussetzung für die Abmarkung

(1) ¹Der Abmarkung hat die Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze durch die für Katastervermessungen zuständigen Behörden voranzugehen. ²Maßgebend hierfür ist

1. der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster oder in einem für begrenzte Zeit an die Stelle des Liegenschaftskatasters tretenden Plan, unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 3 sowie nach Art. 7 Abs. 2, oder

2. der durch gerichtliche Entscheidung oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegte Grenzverlauf.

(2) Wird eine abzumerkende Grundstücksgrenze bestritten, so kann die Abmarkung von der staatlichen Vermessungsbehörde gleichwohl vollzogen werden, wenn der Nachweis im Liegenschaftskataster eine einwandfreie Feststellung des Grenzverlaufs zuläßt.

(3) ¹Ist eine einwandfreie Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze auf der Grundlage des Katasternachweises nicht möglich, so ist grundsätzlich diejenige Grundstücksgrenze abzumarken, auf die sich die beteiligten Grundstückseigentümer einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist zu erkennen, daß die Grundstücksgrenze, auf die sich die Eigentümer geeinigt haben, von der rechtmäßigen abweicht, so unterbleibt die Abmarkung.

Art. 3

Zuständigkeit

(1) ¹Die Abmarkung wird von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen. ²Daneben sind die Behörden, die im Rahmen der Regelungen nach Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 317), Katastervermessungen ausführen, sowie die Feldgeschworenen nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 2 zum Vollzug der Abmarkung befugt.

(2) Die neben den staatlichen Vermessungsbehörden zum Vollzug der Abmarkung Befugten sind ver-

pflichtet, dem staatlichen Vermessungsamt die für den Nachweis des Ergebnisses der Abmarkung im Liegenschaftskataster notwendigen Unterlagen (Art. 17) zu übergeben.

Art. 4 Beteiligte

Beteiligt an der Abmarkung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Grenzverlauf durch die Abmarkung unmittelbar berührt ist.

2. Teil

Rechte und Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

Art. 5 Abmarkungspflicht

(1) Grundstücksgrenzen sind — unbeschadet der Ausnahmen nach Art. 6 — abzumarken, wenn

1. die Grenzen nicht ausreichend oder nicht richtig durch Grenzzeichen, die zweifelsfrei als solche erkannt werden können, abgemarkt sind, und
2. zur Abmarkung ein Anlaß gegeben ist.

(2) Anlaß für eine Abmarkung ist stets gegeben, wenn

1. Grundstücksgrenzen bei einer Katasterneuvermessung (Art. 8 Abs. 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes) ermittelt oder festgestellt werden,
2. Grundstücksgrenzen von der zuständigen Behörde auf Antrag ermittelt oder festgestellt werden,
3. Grundstücksgrenzen durch Änderung oder Neubildung von Grundstücken entstehen, oder vorgesehene Änderungen oder Neubildungen, für die die Abmarkung bereits vorgenommen worden ist (Art. 7 Abs. 2), nicht zum rechtlichen Vollzug gelangen,
4. Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Entscheidung oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegt werden,
5. es das Interesse des öffentlichen Wohls gebietet, verlorengegangene Grenzzeichen wieder herzustellen oder sonstige Mängel in der Abmarkung zu beheben, insbesondere wenn ein Grenzzeichen eine Gefahrenquelle darstellt.

(3) Wird ein Grundstück geteilt, so sollen außer den neu gebildeten Grundstücksgrenzen (Absatz 2 Nr. 3) auch diejenigen Punkte der unverändert bleibenden Grenzen abgemarkt werden, deren Ermittlung im Zuge der Grundstücksteilung erforderlich wurde.

(4) Schief stehende Grenzsteine können von den zur Abmarkung befugten Behörden auch dann aufgerichtet werden, wenn für die Grundstücksgrenze kein unmittelbarer Anlaß zur Abmarkung gemäß Absatz 2 gegeben ist.

Art. 6 Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

Eine Pflicht zur Abmarkung besteht nicht, wenn

1. die Grundstücksgrenze wegen unterschiedlicher Baulast innerhalb einer Straße verläuft,
2. die Grundstücksgrenze lediglich einzelne Abschnitte von Straßen oder Wegen oder einzelne Gewässer gegeneinander abgrenzt,
3. die Grundstücksgrenze in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verläuft,

4. die Grundstücksgrenze in anderer Weise, insbesondere durch Mauern, hinreichend und dauerhaft gekennzeichnet ist,

5. das Grenzzeichen seinen Zweck auf Dauer nicht erfüllen könnte, oder

durch das Anbringen des Grenzzeichens ein unzumutbarer Schaden verursacht würde oder das Grenzzeichen eine Gefahrenquelle darstellen würde, oder

das Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würde, oder

der Nutzen des Grenzzeichens in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Aufwand für seine Anbringung stünde.

Art. 7

Vorgezogene und zurückgestellte Abmarkung

(1) Die Abmarkung soll bei Entstehen der Abmarkungspflicht vorgenommen werden, soweit nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 gegeben sind.

(2) ¹Neu zu bildende Grundstücksgrenzen können abgemarkt werden, bevor die Grundstücksgrenzen rechtlich bestehen (vorgezogene Abmarkung). ²Für die vorgezogene Abmarkung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. ³Unterbleibt nach einer vorgezogenen Abmarkung die vorgesehene rechtliche Regelung, so sind diejenigen Grenzzeichen zu entfernen, die der Bezeichnung der neuen Grundstücksgrenzen dienen sollten. ⁴Bei den Grenzen, die durch diese rechtliche Regelung wegfallen sollten und früher abgemarkt waren, ist die Abmarkung wieder herzustellen oder zu ergänzen.

(3) Besteht für die Grenzen von Grundstücken, auf denen größere Erdarbeiten in Aussicht genommen sind, eine Abmarkungspflicht und erscheint der Beginn der Arbeiten innerhalb eines Jahres gesichert, so kann die Abmarkung zurückgestellt werden, bis die Arbeiten abgeschlossen sind.

Art. 8

Entfernen von Grenzzeichen

¹Ein Grenzzeichen, das nicht oder nicht mehr dem in Art. 1 Abs. 1 vorgegebenen Zweck dient, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes entfernt werden. ²Ein Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer ist hierzu nicht erforderlich. ³Die nach Art. 3 Abs. 1 für die Abmarkung zuständige oder zur Abmarkung befugte Behörde kann die beteiligten Grundstückseigentümer ermächtigen, derartige Grenzzeichen selbständig zu entfernen. ⁴Den Belangen des Denkmalschutzes ist Rechnung zu tragen.

Art. 9

Schutz der Grenzzeichen

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben dafür zu sorgen, daß die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach früheren Vorschriften angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben.

Art. 10

Duldungspflichten

(1) ¹Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden müssen dulden, daß die Personen, die mit den Abmarkungen zum Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, die hierfür notwendigen Maßnahmen treffen, die Grundstücke betreten und, soweit erforderlich, befahren. ²Wohnungen dür-

fen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. ³Für das Betreten des nicht bebauten eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit kann auf Grund des Gesetzes das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(2) ¹Die Absicht, eingefriedete Grundstücke oder Gebäude zu betreten, ist den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vorher mitzuteilen. ²Zeigt sich erst beim Abmarkungstermin die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, in den Grenzen der Grundstücke auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(4) ¹Wurde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten auf Antrag nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten. ²Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. ³Der Staat kann von demjenigen, der die Kosten der Maßnahme trägt, Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

(5) Bei Abmarkungen im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) gelten anstelle der Absätze 1, 2 und 4 die Vorschriften von § 35 des Flurbereinigungsgesetzes sowie von Art. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl S. 104).

3. Teil

Feldgeschworene

Art. 11

Bestellung, Wahl und Entlassung der Feldgeschworenen

(1) ¹Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. ²In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen oder Gruppen von solchen getrennt bestellt werden. ³Die Feldgeschworenen verschiedener Gemeindeteile können gesonderte Kollegien bilden. ⁴Der Gemeinderat bestimmt im Benehmen mit den Feldgeschworenen ihre Zahl sowie ihre örtliche Gliederung und Zuständigkeit.

(2) Von der Bestellung von Feldgeschworenen können die Gemeinden durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Gemeinde sicherstellt, daß andere geeignete Kräfte zur Mitwirkung bei Abmarkungen zur Verfügung stehen.

(3) ¹Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. ²Nach dem Aus-

scheiden von Feldgeschworenen ergänzen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Zahl mittels Nachwahl. ³Geben die Feldgeschworenen zu erkennen, daß sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen, oder kommt aus einem anderen Grund nicht innerhalb eines halben Jahres eine Wahl zustande, oder sind nur noch weniger als drei Feldgeschworene vorhanden, so wählt der Gemeinderat die fehlenden Feldgeschworenen.

(4) ¹Die Feldgeschworenen werden auf Lebenszeit bestellt. ²Auf die Wählbarkeit sowie den Verlust der Wählbarkeit sind die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes über ehrenamtliche Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Ein Feldgeschworener scheidet aus dem Amt, wenn die Wählbarkeit nach Absatz 4 Satz 2 nicht mehr gegeben ist. ²Ein Feldgeschworener kann aus wichtigem Grund (siehe Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) sein Amt niederlegen. ³Ein Feldgeschworener kann ferner aus wichtigem Grund durch Beschluß von wenigstens zwei Dritteln der übrigen Feldgeschworenen abberufen werden; auf die Abberufung findet Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ⁴Beträgt die Zahl der für die Beschlußfassung in Betracht kommenden Feldgeschworenen weniger als drei, so wird die Abberufung vom Gemeinderat im Benehmen mit den übrigen Feldgeschworenen ausgesprochen. ⁵Dasselbe gilt, wenn die Feldgeschworenen trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes die Abberufung nicht innerhalb eines Jahres beschließen.

(6) Die Feldgeschworenen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns.

(7) ¹Für die gemeindefreien Gebiete sollen in der Regel Feldgeschworene bestellt werden. ²Hierfür sollen Personen ausgewählt werden, die in den benachbarten Gemeinden ihren Wohnsitz haben. ³Die Bestellung zum Feldgeschworenen sowie die Entlassung aus dem Amt obliegen der Kreisverwaltungsbehörde; eine Nachwahl in der Form des Absatzes 3 Satz 2 findet nicht statt. ⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen über gemeindliche Feldgeschworene entsprechend; die sonst dem ersten Bürgermeister oder dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben nimmt die Kreisverwaltungsbehörde wahr.

(8) ¹Den Vereinigungen, in denen sich die Feldgeschworenen mehrerer Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zur Wahrung gemeinsamer Interessen und zur Pflege der Tradition zusammenschließen, läßt der Staat besondere Obsorge angedeihen. ²Die Tagungen der Vereinigungen genießen öffentlichen Schutz.

Art. 12

Aufgaben der Feldgeschworenen

(1) ¹Aufgabe der Feldgeschworenen ist, bei der Abmarkung der Grundstücke unbeschadet der Regelung nach den Absätzen 2 und 6 mitzuwirken. ²Darüber hinaus sollen die Feldgeschworenen auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Gemeindegrenzen überwachen. ³Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. ⁴Bei der Überwachung der Grenzzeichen oder bei Grenzbegehungen festgestellte Mängel an Grenzzeichen der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern, Mängel an den Gemeindegrenzzeichen dem ersten Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Das Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den

Feldgeschworenen selbständig ausgeführt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.

(3) ¹Durch gemeindliche Satzung kann bestimmt werden, daß bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. ²Das gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

(4) ¹Die Feldgeschworenen können die Grenzsteine mit geheimen Zeichen unterlegen (Siebenergeheimnis). ²Beim Einbringen und Untersuchen der geheimen Zeichen sollen außer den Feldgeschworenen keine anderen Personen zugegen sein.

(5) Sind zu dem Abmarkungstermin Feldgeschworene nicht erschienen oder sind die Feldgeschworenen nicht in der Lage, die Abmarkungsarbeiten allein auszuführen, so können andere Kräfte zugezogen und diesen gegebenenfalls auch die nach Absatz 3 den Feldgeschworenen vorbehaltenen Arbeiten übertragen werden.

(6) ¹Von einer Mitwirkung der Feldgeschworenen kann abgesehen werden bei Abmarkungen anlässlich von Katasterneuvermessungen (Art. 5 Abs. 2 Nr. 1) und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden. ²Absatz 3 ist auf diese Abmarkungen nicht anzuwenden.

Art. 13

Rechtsstellung der Feldgeschworenen

(1) ¹Das Amt des Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt. ²Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

(2) ¹Die Feldgeschworenen werden bei Übernahme ihrer Aufgaben durch den ersten Bürgermeister zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses, falls ein solches nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 vereinbart ist, in Eidesform verpflichtet. ²Im Einvernehmen mit dem ersten Bürgermeister kann die Kreisverwaltungsbehörde die Verpflichtung vornehmen. ³Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei gemeindefreien Gebieten der Kreisverwaltungsbehörde. ²Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen ist Aufgabe des staatlichen Vermessungsamts.

(4) ¹Verletzt ein Feldgeschworener bei einer Tätigkeit, die er in Ausübung seines öffentlichen Amtes unter der Leitung einer der in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Behörden ausführt, die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit den Träger dieser Behörde. ²Bei einer Tätigkeit, die der Feldgeschworene gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 selbständig ausführt, haftet die Gemeinde, bei Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem gemeindefreien Gebiet der Freistaat Bayern.

(5) Für die Haftung des Feldgeschworenen gegenüber dem Freistaat Bayern oder einer Gemeinde gilt Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

4. Teil

Verfahrensvorschriften

Art. 14

Einleitung der Abmarkung

(1) Besteht eine Abmarkungspflicht nach Art. 5, so wird die Abmarkung von Amts wegen vollzogen.

(2) ¹Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann ferner auf Antrag eines beteiligten Grundstückseigentümers vorgenommen werden. ²Den Antrag kann mit dessen Einverständnis auch ein Dritter stellen.

Art. 15

Abmarkungstermin

(1) Die Abmarkung findet in einem Termin statt; dieser wird von der die Abmarkung vollziehenden Behörde (Art. 3 Abs. 1), im Falle von Art. 12 Abs. 2 vom Obmann der Feldgeschworenen anberaumt.

(2) ¹Der Abmarkungstermin ist den beteiligten Grundstückseigentümern (Art. 4) sowie den Antragstellern (Art. 14 Abs. 2) und den Erbbauberechtigten anzukündigen. ²Diese Personen können zum Abmarkungstermin weitere Personen zuziehen. ³Die Ankündigung ist nicht erforderlich, wenn gelegentlich eines von der zur Abmarkung befugten Behörde anberaumten Abmarkungstermins schief stehende Grenzzeichen aufgerichtet oder Grenzzeichen, die eine Gefahrenquelle darstellen, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

(3) Ist ein beteiligter Grundstückseigentümer zum Abmarkungstermin nicht erschienen, so kann auch in seiner Abwesenheit abgemarkt werden, falls seine Anwesenheit nicht wegen einer Unsicherheit über den Verlauf der vorhandenen oder der neu zu bildenden Grundstücksgrenze unerlässlich erscheint.

(4) Außer den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen ist auch der Obmann der Feldgeschworenen von dem Abmarkungstermin zu benachrichtigen.

(5) Diese Vorschriften sind auf die neuen Grenzen bei Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz und auf Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht anzuwenden.

Art. 16

Grenzzeichen

(1) ¹Als Grenzzeichen sind dauerhafte Marken zu verwenden. ²Sie müssen so beschaffen sein, daß sie als Grenzzeichen zweifelsfrei erkennbar sind.

(2) ¹Nach Möglichkeit sind die Grenzzeichen unmittelbar in den Grenzpunkten anzubringen. ²Zwischen zwei Grenzzeichen soll in der Regel eine geradlinige Grenzstrecke sein.

(3) Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material bereitgehalten und gegen Bezahlung abgegeben wird.

Art. 17

Abmarkungsprotokoll und technische Dokumentation

(1) ¹Über die Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze (Art. 2 Abs. 1) und über die Abmarkung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Mit der Unterzeichnung des Protokolls erkennen die Grundstückseigentümer die ihnen vorgewiesenen Grenzen und die Abmarkung an.

(2) ¹Den beteiligten Grundstückseigentümern, die bei dem Abmarkungstermin nicht anwesend waren und keinen Vertreter entsandt haben, oder beim Abmarkungstermin die Anerkennung der Abmarkung verweigert haben, ist ein Abmarkungsbescheid zu erteilen. ²Ein Bescheid wird nicht erteilt, wenn die Abmarkung lediglich in einem Aufrichten schiefstehender Grenzzeichen bestanden hat.

(3) Wurde der Antrag auf Abmarkung von einer anderen Person als dem Grundstückseigentümer gestellt, so ist auch der Antragsteller von der vollzogenen Abmarkung zu benachrichtigen, wenn er beim Abmarkungstermin nicht anwesend war; dasselbe gilt für Personen, zu deren Gunsten ein Erbbaurecht an dem abgemarkten Grundstück besteht.

(4) Die Grenzzeichen sind so durch Messungszahlen zu dokumentieren, daß ihre Lage jederzeit überprüft und bei Verlust mit hinreichender Genauigkeit wieder bestimmt werden kann.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind auf Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz und auf Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht anzuwenden.

5. Teil

Kosten der Abmarkung

Art. 18

Kostenpflicht und Kostenschuldner

(1) Für die Tätigkeiten der staatlichen Vermessungsbehörden zum Vollzug der Abmarkung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) ¹Die Kosten nach Absatz 1 schuldet

1. im Falle des Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 die Gemeinde; sie ist berechtigt, von den beteiligten Grundstückseigentümern Ersatz zu verlangen;

2. im Falle des Art. 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, des Art. 5 Abs. 3 sowie des Art. 14 Abs. 2,

— wer die Vermessung oder Abmarkung beantragt hat

— wer sich der Vermessungsbehörde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

— wer die Kosten für die vorgezogene Abmarkung getragen hat

— wer bei Fälligkeit der Kosten Eigentümer des abgemarkten Grundstücks ist;

3. im Falle des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat;

4. im Falle des Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 die Eigentümer der beteiligten Grundstücke.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Kosten werden nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 15. November 1980 (GVBl S. 699) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. ²Im Falle des Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 kann zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde vereinbart werden, daß die Kosten für die Abmarkung durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.

(4) Kosten, die durch das Fernbleiben eines beteiligten Grundstückseigentümers oder des Antragstellers vom Abmarkungstermin, durch unbegründete Einwendungen oder durch Entfernen, Verändern oder Beschädigen von Grenzzeichen verursacht wor-

den sind, können demjenigen auferlegt werden, der diese Kosten verursacht hat.

Art. 19

Feldgeschworenenengebühren

(1) ¹Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung ist vom Kreistag, für die kreisfreien Städte vom Stadtrat zu erlassen.

(2) ¹Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat. ²Art. 18 Abs. 2 und 4 ist sinngemäß anzuwenden. ³Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 3 schuldet die Gemeinde die Gebühren.

(3) ¹Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde, in gemeindefreien Gebieten von der Kreisverwaltungsbehörde eingezogen. ²Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

Art. 20

Aufwendungen für Grenzzeichen und Hilfskräfte

¹Wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt, hat in Abstimmung mit den Feldgeschworenen auch Material und Werkzeug für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen sowie Hilfskräfte für das Anbringen von Grenzzeichen beizubringen und zu entlohnen. ²Art. 18 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Teil

Rechtsweg, Ordnungswidrigkeiten

Art. 21

Rechtsweg

(1) Bei Streitigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungsgerichte.

(2) ¹Über den Entschädigungsanspruch nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 sowie über den Erstattungsanspruch nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. ²Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten über den privatrechtlichen Abmarkungsanspruch und über die Aufteilung der Kosten nach § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie bei Streitigkeiten über den Verlauf der Eigentumsgrenze bleibt unberührt.

Art. 22

Ordnungswidrigkeiten

Soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer unbefugt

1. eine Abmarkung vornimmt,

2. Grenzzeichen und andere Merkmale, die zur Bezeichnung der Grundstücksgrenzen von den hierzu befugten Behörden oder Personen angebracht worden sind, wegnimmt, verrückt, vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht.

7. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Privatrechtlicher Abmarkungsanspruch

Abmarkungen in Erfüllung eines Mitwirkungsanspruchs gemäß § 919 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs sind nach den Vorschriften des Abmarkungsgesetzes auszuführen.

Art. 24

Hoheitsgrenzen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz der Grenzzeichen (Art. 9), über die Duldungspflichten (Art. 10) sowie über Ordnungswidrigkeiten (Art. 22) sind auch auf die Grenzzeichen anzuwenden, die zur Kennzeichnung der Staats-, Landes- und Gemeindegrenzen von den hierfür zuständigen Stellen angebracht werden.

(2) Besondere Vorschriften über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen, die zugleich Staats- oder Landesgrenze sind, bleiben unberührt.

Art. 25

Vollzugsvorschriften

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, durch eine gemeinsame Rechtsverordnung die Rechtsverhältnisse der Feldgeschworenen sowie das von den Feldgeschworenen bei der Abmarkung anzuwendende Verfahren näher zu regeln.

Art. 26

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 1981 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 25 am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten außer Kraft

1. das Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, vom 30. Juni 1900 (BayBS III S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
2. die Feldgeschworenenordnung vom 27. November 1933 (BayBS I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245).

Art. 27

Übergangsvorschrift

¹Die Feldgeschworenen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, bleiben im Amt. ²Für ihre Tätigkeit und ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

München, den 6. August 1981

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern

Vom 1. August 1981

Auf Grund des Art. 54 § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40) in der **vom 1. August 1981 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz vom 20. Juli 1964 (GVBl S. 147),
- b) § 43 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345) und
- c) Art. 54 des Gesetzes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188).

München, den 1. August 1981

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz-DolmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1981

Art. 1

(1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscher umfaßt die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzer nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

Art. 2

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat.

Art. 3

(1) Als Dolmetscher (Übersetzer) wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in Bayern hat und

- a) Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,
- b) volljährig ist,
- c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

d) die Prüfung nach den von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat,

e) über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergibt.

(2) Sonstige Ausländer oder staatenlose Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b, c, d und e erfüllen, können als Dolmetscher (Übersetzer) bestellt werden, falls ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht.

(3) Dolmetscher für taube oder stumme Personen können auch ohne Prüfung nach Absatz 1 Buchst. d bestellt werden, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund anderweitiger Nachweise ihre Eignung bescheinigt.

Art. 4

(1) Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde wird der Dolmetscher (Übersetzer) durch den Präsidenten des Landgerichts oder einen von diesem beauftragten Richter dahin beeidigt, daß er treu und gewissenhaft übertragen und alle sonstigen Pflichten als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) gewissenhaft erfüllen werde.

(2) Auf die Beeidigung finden im übrigen die Vorschriften der § 189 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GVG, §§ 480, 481, 483 Abs. 1 und § 484 ZPO entsprechende Anwendung.

(3) Über die Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Art. 5

Der Dolmetscher (Übersetzer) ist berechtigt, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“ zu führen.

Art. 6

(1) Die Bestellung des Dolmetschers (Übersetzers) wird durch die Aushändigung der Bestallungsurkunde wirksam.

(2) Der Verlust der Bestallungsurkunde ist dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7

Bei den Präsidenten der Landgerichte wird eine Liste der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer geführt, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

Art. 8

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich jede Änderung seines Wohnsitzes oder seiner beruflichen Niederlassung, die Verhängung einer gerichtlichen Strafe und die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen mitzuteilen.

(2) Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Freistaates Bayern, so bleibt die öffentliche Bestellung aufrecht-

erhalten. ²Der Dolmetscher (Übersetzer) hat bei dem nunmehr zuständigen Präsidenten des Landgerichts die Eintragung in die Dolmetscherliste (Übersetzerliste) zu beantragen.

Art. 9

(1) Die öffentliche Bestellung wird unwirksam, wenn der Dolmetscher (Übersetzer) auf sie verzichtet; ferner, wenn er sowohl Wohnsitz als auch berufliche Niederlassung in Bayern aufgibt.

(2) Die öffentliche Bestellung kann unbeschadet des Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch widerrufen werden, wenn

- a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt wurden,
- b) der Dolmetscher (Übersetzer) gegen Art. 10 oder wiederholt gegen andere Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat oder sonstige Tatsachen seine mangelnde persönliche Eignung als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergeben.

(3) Rücknahme und Widerruf sind dem Betroffenen nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zuzustellen.

Art. 10

Dem Dolmetscher (Übersetzer) ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.

Art. 11

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als vom Präsidenten des Landgerichts... öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die... Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir im... (Original, beglaubigter Abschrift, Photokopie, usw.) vorgelegten, in... Sprache abgefaßten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) ¹Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. ²Sie muß Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. ³Sie hat kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. ⁴Sie soll auch auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dolmetscher (Übersetzer) eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

Art. 12

Mit Geldbuße kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer sich unbefugt als öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

Art. 13

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene öffentliche Bestellungen von Dolmetschern (Übersetzern) bleiben aufrechterhalten.

(2) Die Rücknahme einer Bestellung nach Absatz 1 kann nicht auf das Fehlen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Buchst. d gestützt werden.

Art. 14

Übersetzer, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht beeidigt, sondern nur verpflichtet wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Übersetzer zu beeidigen, falls sie nicht bereits als öffentlich bestellte Dolmetscher beeidigt sind oder beeidigt werden.

Art. 15

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3 zu regeln, insbesondere

1. die Prüfungsarten,
2. das Prüfungsverfahren, insbesondere die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl und die Art der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und die Prüfungsvergünstigungen in besonderen Fällen,
3. die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen,
4. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung,
5. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3; dabei kann der Nachweis einer dreijährigen praktischen Erfahrung in der Verständigung mit tauben oder stummen Personen verlangt werden.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Übersetzerprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer“, die der Dolmetscherprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher“.

Art. 16

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst

Vom 20. Juli 1981

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG) vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (2. AV-BayRDG) vom 13. August 1975 (GVBl S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1980 (GVBl S. 455), wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 4a

Durchführung des Bergrettungsdienstes

(1) Für die Einbeziehung der Bergrettung in die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Art. 3 Abs. 4 BayRDG ist die Gliederung der Bergwacht in Bergwachtabschnitte maßgebend.

(2) Für den Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich folgende Zuständigkeit:

1. Bergwachtabschnitt Chiemgau:
Rettungszweckverband Traunstein,
2. Bergwachtabschnitt Hochland:
Rettungszweckverband Oberland,
3. Bergwachtabschnitt Allgäu:
Rettungszweckverband Kempten,
4. Bergwachtabschnitt Bayerwald:
Rettungszweckverband Straubing,
5. Bergwachtabschnitt Frankenjura:
Rettungszweckverband Nürnberg,
6. Bergwachtabschnitt Fichtelgebirge:
Rettungszweckverband Hof,
7. Bergwachtabschnitt Rhön:
Rettungszweckverband Schweinfurt.

(3) Soweit ein Bergwachtabschnitt das Gebiet mehrerer Rettungszweckverbände ganz oder teilweise umfaßt, vertritt der in Absatz 2 genannte Rettungszweckverband beim Abschluß, bei der Änderung und Kündigung der Vereinbarung die übrigen Rettungszweckverbände. Ihre Zustimmung ist vorher herbeizuführen. Über die nach Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BayRDG erforderliche Genehmigung entscheidet die Regierung, der die Aufsicht über den abschließenden Rettungszweckverband obliegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 20. Juli 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten

Vom 21. Juli 1981

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten wird ein Staatsinstitut errichtet. ²Es führt die Bezeichnung Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten.

§ 2

(1) ¹Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Es gliedert sich in zwei Abteilungen und zwar in die Abteilung I in Augsburg (bisher Institut zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten Augsburg) und die Abteilung II in Bayreuth (bisher Institut zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten Bayreuth).

(2) Jede Abteilung steht unter eigener Leitung.

§ 3

(1) Übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist für die Abteilung I die Regierung von Schwaben in Augsburg, für die Abteilung II die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

(2) Als Amtskassen werden bestimmt

1. für die Abteilung I die Staatsoberkasse Augsburg,
2. für die Abteilung II die Staatsoberkasse Bayreuth.

§ 4

Regelungen über den Studienbetrieb und die inneren Verhältnisse des Staatsinstituts werden durch die Studienordnung getroffen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 21. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung
einer Bayerischen Technikerschule
für Waldwirtschaft**

Vom 22. Juli 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft errichtet. ²Sie ist der Oberforstdirektion Würzburg unmittelbar nachgeordnet. ³Ihr Sitz ist Lohr a. Main.

§ 2

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt eine Dienstordnung, eine Schulordnung und eine Prüfungsordnung.

§ 3

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1980 (GVBl S. 221), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main“.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 22. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
und Auslagen für die Inanspruchnahme
der Bayerischen Landesanstalt
für Fischerei
(LF-GebO)**

Vom 24. Juli 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei (Landesanstalt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) ¹Für Leistungen, die weder im Gebührenverzeichnis aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten | 70,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten | 55,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 45,— DM, |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 35,— DM. |

(3) ¹Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstelle bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. ²Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. ³Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,— DM. ⁴Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über 1 Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,— DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Post-

zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,

2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstelle,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen).

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Landesanstalt oder ihrer Außenstelle angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Auftrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gesteungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Landesanstalt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Landesanstalt schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Landesanstalt im Rahmen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
2. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Landesanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
3. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art,
4. für Untersuchungen einfacher Art im Rahmen der mündlichen Beratungen („Felduntersuchungen“).

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen

einem Dritten aufzuerlegen, oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

§ 7

Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann abgesehen werden, wenn die Leistung überwiegend im wissenschaftlichen Interesse der Landesanstalt liegt.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Landesanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 2 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) ¹Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Landesanstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 24. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zur LF-GebO

I.

1. Bei Leistungen, die bei Vorbereitung oder Durchführung einen außergewöhnlichen Zeit- oder Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet. Für jede Wiederholung kann sie bis zur zehnten Leistung bis um 50 v. H., für jede weitere Leistung bis um 75 v. H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

II.

Gebührensätze

1.	Lehrgangsentgelte	
1.1	Lehrgang für Auszubildende mit anschließender Abschlußprüfung (Lehrgangsdauer 4 Wochen)	25,— DM je Woche
1.2	Lehrgänge für Fischwirte mit anschließender Meisterprüfung (Lehrgangsdauer 3 Wochen)	50,— DM je Woche
1.3	Lehrgang für Elektrofischer (Dauer 1 Woche)	50,— DM
1.4	Lehrgänge für Gewässerwarte und Fischereiaufseher (Dauer 1 Woche)	50,— DM
1.5	Lehrgang für Ausbilder zur Fischerprüfung (Dauer 1 Woche)	50,— DM
1.6	Fischkochlehrgang (Dauer 3 Tage)	30,— DM
1.7	Fischräucherlehrgang (Dauer 2 Tage)	20,— DM
1.8	Sonstige Lehrgänge	10,— DM täglich
2.	Chemische und physikalische Wasseruntersuchung	
2.1	Probenahmen und allgemeine Kennzeichnung	
2.1.1	Normale Entnahme	2,— DM
2.1.2	Entnahme unter besonderen Vorkehrungen (z. B. Fixieren eines flüchtigen Stoffes)	10,— DM
2.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack)	6,— DM
2.1.4	Sichttiefe	6,— DM
2.1.5	Ungelöste Stoffe	15,— DM
2.2	Analysen	
2.2.1	Allgemeine Kennwerte	
2.2.1.1	Abdampfrückstand, Gesamtrückstand	20,— DM
2.2.1.2	Glührückstand bzw. Glühverlust	25,— DM
2.2.1.3	pH-Wert	4,— DM
2.2.1.4	Leitfähigkeit	6,— DM
2.2.1.5	Säure- bzw. Basenverbrauch (m-, p-Wert)	12,— DM
2.2.1.6	Gesamthärte	10,— DM
2.2.1.7	Karbonathärte	10,— DM
2.2.1.8	Oxidierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	25,— DM
2.2.2	Kationen (Metalle, Ammonium)	
2.2.2.1	Quantitative Prüfung auf 1 Kation	20,— DM
2.2.2.2	Qualitative Prüfung auf 1 Kation	5,— DM
2.2.3	Anionen	
2.2.3.1	Chlorid	10,— DM

2.2.3.2	Fluorid, Bromid, Jodid, je Anion	35,— DM
2.2.3.3	Nitrat, Nitrit, o-Phosphat, Silikat, je Anion	15,— DM
2.2.3.4	Sulfat, Sulfid, Sulfit, je Anion	20,— DM
2.2.3.5	Qualitative Prüfung auf 1 Anion	5,— DM
2.2.4	Sonstige Inhaltsstoffe	
2.2.4.1	Sauerstoffgehalt	15,— DM
2.2.4.2	Sauerstoffzehrung (BSB ₂)	30,— DM
2.2.4.3	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40,— DM
2.2.4.4	Kohlensäure	20,— DM
2.2.4.5	Chlor	15,— DM
2.2.5	Sonstige Analysen, je nach Schwierigkeit	25,— DM bis 100,— DM
3.	Bodenuntersuchungen	
3.1	Probenahmen und allgemeine Kennzeichnung	
3.1.1	Normale Entnahme	2,— DM
3.1.2	Entnahme unter besonderen Vorkehrungen (z. B. aus tiefen Gewässern)	10,— DM
3.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Geruch)	6,— DM
3.2	Analysen	
3.2.1	pH-Wert	5,— DM
3.2.2	Leitfähigkeit	8,— DM
3.2.3	Phosphat	
3.2.3.1	quantitativ	20,— DM
3.2.3.2	qualitativ	10,— DM
3.2.4	Metalle	
3.2.4.1	quantitativ	25,— DM
3.2.4.2	qualitativ	10,— DM
3.2.5	Sonstige Analysen, je nach Schwierigkeit	25,— DM bis 100,— DM
4.	Biologische Untersuchungen	
4.1	Bodenorganismen	
4.1.1	qualitativ	20,— DM
4.1.2	quantitativ	30,— DM
4.2	Zooplankton und Phytoplankton	
4.2.1	qualitativ	20,— DM
4.2.2	quantitativ	50,— DM
4.3	Bestimmung von Wasserpflanzen	10,— DM
4.4	Sonstige Untersuchungen, je nach Schwierigkeit	10,— DM bis 50,— DM
5.	Fischuntersuchungen	
5.1	makroskopisch	10,— DM
5.2	mikroskopisch	20,— DM

**Verordnung
über die befristete Aufhebung
der Schonzeit für Graureiher
in den Jagdjahren 1981 und 1982**

Vom 27. Juli 1981

Auf Grund von Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Jagd auf Graureiher darf in den Jagdjahren 1981 und 1982 in der Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden.

(2) ¹Der Revierinhaber hat über die Zahl der erlegten Graureiher eine Streckenliste zu führen. ²Die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste hat der Revierinhaber nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, der Jagdbehörde vorzulegen.

§ 2

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 die Streckenliste nicht führt oder fristgemäß vorlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1981 in Kraft; sie tritt am 30. April 1983 außer Kraft.

München, den 27. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
des Teilabschnittes des Regionalplans
„Bestimmung der zentralen Orte
der untersten Stufe (Kleinzentren)“
der Region Südostoberbayern**

Vom 20. Juli 1981

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Südostoberbayern für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Südostoberbayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7.4, Anhang 5). Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie bei den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1981 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 20. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1981 beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag*) wird wie folgt geändert:

1. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Rededauer

(1) Die Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Gegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrats vom Landtag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1, darf der einzelne Redner nicht mehr als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit von bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen; der Präsident kann diese Redezeit um bis zu 15 Minuten verlängern, wenn der Gegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.

(2) Spricht ein Mitglied des Landtags über die Redezeit gemäß Absatz 1 hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Nimmt ein Mitglied der Staatsregierung während der Aussprache für mehr als 20 Minuten das Wort, so muß der Präsident für jeweils einen Redner einer Fraktion, die dies wünscht, die Redezeit verlängern; die Verlängerung beträgt für jede Fraktion höchstens 15 Minuten.

(4) Nimmt ein Mitglied der Staatsregierung nach Ablauf der Rednerliste das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet. In diesem Fall muß auf

Wunsch ein Sprecher der in Opposition befindlichen Fraktionen als nächster Redner das Wort erhalten.“

2. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Rededauer in besonderen Fällen

(1) Wenn für die Dauer der Aussprache eine Gesamtredezeit festgelegt wird, ist den im Landtag vertretenen Fraktionen eine gleiche Grundredezeit einzuräumen. Die Grundredezeit beträgt die Hälfte der Gesamtredezeit. Die darüberhinausgehende Redezeit bemißt sich entsprechend der Stärke der Fraktionen, soweit nicht der Ältestenrat zugunsten der Oppositionsfraktionen eine abweichende Regelung beschließt.

(2) Nimmt ein Mitglied der Staatsregierung während der Aussprache das Wort und ist eine Gesamtredezeit festgelegt worden, so ist jeder Fraktion auf ihr Verlangen eine zusätzliche Redezeit von bis zu 15 Minuten einzuräumen.

(3) Nimmt ein Mitglied der Staatsregierung nach Ablauf der beschlossenen Gesamtredezeit das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet. In diesem Fall ist jeder Fraktion auf ihr Verlangen eine Redezeit von bis zu 15 Minuten einzuräumen. Einem Sprecher der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erstem Redner das Wort zu erteilen.

(4) Auch bei Festlegung einer Gesamtredezeit gilt für die Rededauer des einzelnen Redners § 110.“

§ 2

Diese Regelungen gelten probeweise bis zum 31. Dezember 1981.

München, den 30. Juni 1981

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Dr. Heubl

*) Abgedruckt GVBl 1974 S. 587

18. Aug. 1981

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.